

Gegenwärtige, im Namen Sr. Herzogl. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Altenburg und Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten der souverainen Fürsten Reuß Jüngerer Linie zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen gesammten Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Gera, am 7. August 1832 und Altenburg, am 22. Juni 1832.

Fürstlich Reuß-Plauische der jün- Herzoglich Sächsisches Geheimdes
gern Linie gemeinschaftliche Landes- Ministerium.
regierung.

(L. S.) von Strauch.

(L. S.) Edler von Braun.

Nr. 42. Beschluß des hohen deutschen Bundesraths, in Betreff verschiedener Erläuterungen zur Kartelconvention vom 10. Februar 1831.

Nachdem in der am 17. May d. J. abgehaltenen 17ten Sitzung der hohen Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. in Bezug auf die am 10. Febr. 1831 angenommene Bundes-Kartelconvention mehrere Erläuterungen beschloffen worden, so werden dieselben nachstehend zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Sign. Gera, den 7. August 1832.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Landes-Regierung das.
v. S t r a u c h.

vd. Dinger.

- 1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Kartelconvention vom 10. Febr. 1831 können Gensd'armen, Polizeiblenner, Militär- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obgeleitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.